



KOA 1.547/17-004

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Aufgrund des Antrags der **T-Rock GmbH** (FN 436695 z beim Landesgericht Innsbruck) vom 9. November 2017 wird gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass nach Abtretung von 50 % der sich im Eigentum von DI Peter Hanft sowie von 50 % der sich im Eigentum von Jürgen Schmidt befindlichen Geschäftsanteile an der T-Rock GmbH, somit insgesamt 100 % der Geschäftsanteile an der T-Rock GmbH, an die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH (FN 206156 x beim Landesgericht Innsbruck) weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.11.2017, bei der KommAustria am 14.11.2017 eingelangt, übermittelte die T-Rock GmbH (idF auch: Antragstellerin) gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G den Antrag betreffend Änderungen ihrer Eigentümerstruktur.

Im erwähnten Schreiben wurde der KommAustria mitgeteilt, dass die beiden Gesellschafter der Antragstellerin, DI Peter Hanft und Jürgen Schmidt, beabsichtigen – vorausgesetzt die KommAustria erhebt keine Einwendungen –, ihre Geschäftsanteile im Ausmaß von jeweils 50 % des Stammkapitals der Antragstellerin, das sind insgesamt somit 100 % der Geschäftsanteile an der Antragstellerin, an die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH abzutreten.

In oben genanntem Antrag vom 09.11.2017 wurde zudem ausgeführt, dass die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH über 100 % der Gesellschaftsanteile der Radio Event GmbH verfüge, welche über eine aufrechte Bewilligung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen über die Multiplex-Plattform MUX C (Unterinntal und Wipptal) sowie über eine 20%ige Beteiligung an der U1 Tirol Medien GmbH verfüge. Ansonsten verfüge die Senderbetriebs- und

Standortbereitstellungs GmbH über keine Verbindungen zu anderen Medienunternehmen.

Mit Schreiben vom 21.11.2017, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, übermittelte die Antragstellerin durch die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ergänzende Unterlagen betreffend die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH.

Mit Schreiben vom 22.11.2017 wurde die Antragstellerin gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, zur Behebung von Mängeln sowie zur Ergänzung ihrer Angaben binnen einer Frist von zwei Wochen aufgefordert.

Mit Schreiben vom 27.11.2017, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, nahm die Antragstellerin Stellung und brachte ergänzende Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie darüberhinausgehende Angaben und Unterlagen vor.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Gesellschaft, Zulassung und aktuelle Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Die T-Rock GmbH ist eine zu FN 436695 z beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der T-Rock GmbH ist DI Peter Hanft.

Die beiden Gesellschafter der T-Rock GmbH, DI Peter Hanft, deutscher Staatsbürger, und Jürgen Schmidt, deutscher Staatsbürger, halten jeweils 50 % der Kapitalanteile an der T-Rock GmbH. Die beiden Gesellschafter verfügen über keine weiteren Beteiligungen, es bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Die T-Rock GmbH ist gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 13.10.2016, KOA 1.547/16-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 103,8 MHz“. Aufgrund des Zulassungsbescheides ist der Antragstellerin die Übertragungskapazität „INZING 2 (Stigltreith) 103,8MHz“ zugeordnet.

Das durch die angeführte Übertragungskapazität versorgte Gebiet liegt im Großraum Innsbruck und umfasst – ausgehend von einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m – Innsbruck und die westlich von Innsbruck gelegenen Gemeinden bis Zirl sowie die östlich von Innsbruck gelegenen Gemeinden bis Wattens. Mit der angeführten Übertragungskapazität können ca. 210.000 Personen in diesem Gebiet versorgt werden.

Das mit Bescheid der KommAustria vom 13.10.2016, KOA 1.547/16-001, bewilligte Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit einem hohen Lokal- und Regionalbezug, insbesondere wird ein Fokus auf musikalische Ereignisse in Innsbruck und Umgebung gelegt. Das Musikformat stellt auf das Musikgenre AOR (Album-oriented Rock), Classic-Rock und Hard-/Heavy-Rock ab. Der

hohe Wortanteil beinhaltet im Wesentlichen lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet. Das Programm wird zu 100 % eigengestaltet.

2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Mit dem gegenständlichen Schreiben beantragt die T-Rock GmbH die Genehmigung folgender beabsichtigter Änderung betreffend ihre Eigentümerstruktur:

Geplant ist, dass die derzeitigen Gesellschafter der T-Rock GmbH, DI Peter Hanft sowie Jürgen Schmidt, ihre Geschäftsanteile zu insgesamt 100 % an die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH, nach Zustimmung durch die KommAustria, übertragen.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist eine zu FN 206156 x beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und mit einem vollständig einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 36.000,-. Selbstständig vertretungsbefugte Geschäftsführer sind Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair. Gesellschafter der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH sind Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair, welche jeweils 50 % der Kapitalanteile halten und österreichische Staatsbürger sind. Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Die beiden Gesellschafter, Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair, verfügen als natürliche Personen über keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist Alleingesellschafterin der Radio Event GmbH. Die Radio Event GmbH ist eine zu FN 205120 y beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und mit einer vollständig einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 150.000,-. Selbstständig vertretungsbefugte Geschäftsführer sind Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair.

Die Radio Event GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.11.2015, KOA 4.433/15-004, über die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Teins“ über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Unterinntal und Wipptal“) der ORS comm GmbH & Co KG, welche aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.233/12-001, auch Innsbruck versorgt.

Die Radio Event GmbH hält ihrerseits eine 20%ige Beteiligung an der U1 Tirol Medien GmbH. Die U1 Tirol Medien GmbH ist eine zu FN 161909 b beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz und mit einer vollständig einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 50.000,-. Selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Ing. Dietmar Heiseler. Gesellschafter der U1 Tirol Medien GmbH sind

- zu 53,195 % Ing. Günther Berghofer,
- zu 20 % die Radio Event GmbH,
- zu 20 % die Moser Holding Beteiligung GmbH (FN 262996 i),

- zu 5,2 % die Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H (FN 50574 z),
- zu 0,69 % Franz Wallner,
- zu 0,54 % der Richard Rieder Privatstiftung (FN 180671 v) und
- zu 0,375 % Bruno Holzknecht.

Die U1 Tirol Medien GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.530/11-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 24.11.2017, KOA 1.530/17-014, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Nordtirol“, welches auch Innsbruck umfasst, für die Dauer von zehn Jahren.

Die Moser Holding Beteiligung GmbH verfügt ihrerseits über eine 5,48 %ige Beteiligung an der Lokalradio Innsbruck GmbH. Die Lokalradio Innsbruck GmbH ist eine zu FN 160418 i beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.05.2015, KOA 1.544 / 15-007, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“, welches auch Innsbruck umfasst, für die Dauer von zehn Jahren.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, dass die bisherige Organisationsstruktur grundsätzlich unverändert bleibe, nach Durchführung der geplanten Änderung der Gesellschafterstruktur jedoch die beiden Gesellschafter der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH, Herr Ing. Dietmar Heiseler und Herr Hansjörg Kirchmair, als neue Geschäftsführer bestellt werden würden. Die beiden künftigen Geschäftsführer brächten langjährige Erfahrung im Radiobereich mit, für ihre Befähigung sprächen die Erfolge des Radiosenders „U1 Tirol“, bei welchem sie langjährig vom Sendestart bis heute in verantwortungsvollen Positionen (Geschäftsführer, Verkaufsleiter, Beiratsvorsitzender) sowie als Eigentümer tätig gewesen seien. Ebenso würden diese ihre Qualität mit der erfolgreichen Gestaltung mehrerer Eventradioveranstaltungen (WM Radio, Fußballradio, Radio Christkindl, Game-Radio) unter Beweis stellen. Das langjährige Know-how der künftigen Gesellschafter und Geschäftsführer würde wesentlich dazu beitragen, dass der Radiosender „T-Rock“ für Innsbruck professionell und wirtschaftlich erfolgreich agiere. Für die Einhaltung des Programmkonzepts und die Umsetzung sei künftig Ing. Dietmar Heiseler verantwortlich. Die programmliche Befähigung sei dadurch in einem höchstmöglichen Ausmaß gegeben.

Die Antragstellerin erklärt weiters, dass das im Versorgungsgebiet bestehende Programmkonzept und das Programmschema auch nach Änderung in der Gesellschafterstruktur beibehalten werden.

Zur Darlegung der finanziellen Situation legte die Antragstellerin den Jahresabschluss 2016 der zukünftigen Gesellschafterin vor, welcher ein positives Betriebsergebnis für das Jahr 2016 ausweist. Überdies erklärte die Antragstellerin, dass sich die dauerhafte Finanzierung aus der Finanzierungszusage der Senderbetriebs- und Standortbeteiligungs GmbH vom 20.11.2017 ergebe, der zufolge die Senderbetriebs- und Standortbeteiligungs GmbH der Antragstellerin bis

zur Erlangung der selbständigen Wirtschaftlichkeit einen Betrag in Höhe von EUR 200.000,- nach und nach bereitstellen werde. Die beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH verfügt außerdem über ein zur Gänze einbezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 36.000,-.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. den Akten der KommAustria, dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag sowie den Ergänzungen vom 21.11.2017 und vom 27.11.2017 sowie aus dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der KommAustria wahrgenommen.

§ 22 Abs. 5 PrR-G lautet wie folgt:

„Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

„Dritte“ im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G sind Personen, die bisher noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen innerhalb der Gesellschafter nicht von der Anzeigepflicht und allfälligen bescheidmäßigen Feststellungen durch die Regulierungsbehörde nach § 22 Abs. 5 PrR-G erfasst sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 702).

Zudem kommt die Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G im Hinblick auf den klaren Wortlaut „*beim Hörfunkveranstalter*“ nur bei Anteilen am Hörfunkveranstalter zur Anwendung, nicht aber auf den Stufen darüber (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 702).

Im vorliegenden Fall ist geplant, dass die derzeitigen Gesellschafter der Antragstellerin, nämlich DI Peter Hanft und Jürgen Schmidt, ihre Geschäftsanteile im Ausmaß von jeweils 50 % des Stammkapitals der Antragstellerin, das sind insgesamt somit 100 % der Geschäftsanteile der Antragstellerin, an die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH abtreten.

Die Änderungen betreffen demnach die Antragstellerin direkt und umfassen mehr als 50 % ihrer Gesellschaftsanteile. Es liegt zudem eine Übertragung an Dritte von mehr als 50 % der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin bestanden haben, vor. Die

Regulierungsbehörde hat daher gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Zu § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 iVm § 22 Abs. 5 PrR-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er auch weiterhin fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden.

§ 16 PrR-G lautet wie folgt:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Vor dem Hintergrund, dass keine Änderung des im Rahmen der Zulassungserteilung vorgelegten Programms vorgesehen ist und keine Anhaltspunkte bestehen, daran zu zweifeln, dass das im Rahmen der Zulassung vorgelegte Redaktionsstatut auch weiterhin in Geltung steht, ist davon auszugehen, dass auch die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G weiterhin eingehalten werden.

Ebenfalls konnte die Antragstellerin aus nachstehenden Gründen glaubhaft machen, dass sie auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen weiterhin fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Radioprogramms erfüllt:

Angesichts der langjährigen Erfahrung der beiden Gesellschafter-Geschäftsführer der übernehmenden Gesellschaft, Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair, im Bereich der Hörfunkveranstaltung und dem Umstand, dass sie nach Durchführung der Eigentumsänderung auch als Geschäftsführer der Antragstellerin bestellt werden sowie darüber hinaus in Bezug auf die bestehende Organisationsstruktur keine Veränderungen geplant sind, ist davon auszugehen, dass auch weiterhin die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Radioprogramms im Sinne des § 5 Abs. 3 PrR-G entsprechend dem Zulassungsbescheid vom 13.10.2016, KOA 1.547/16-001, gegeben sind.

Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin nach Änderung der Eigentumsverhältnisse geht die KommAustria – gemäß dem Vorbringen der Antragstellerin – davon aus, dass die zukünftige Gesellschafterin der Antragstellerin über die notwendigen finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet verfügt. Dies insbesondere durch Vorlage des Jahresabschlusses der zukünftigen Gesellschafterin, aus dem ein positives Betriebsergebnis für das Jahr 2016 hervorgeht. Überdies erklärte die Senderbetriebs- und Standortbeteiligungs GmbH mit Finanzierungszusage vom 20.11.2017, der Antragstellerin zur Finanzierung des geplanten Radiobetriebes „Rock Radio“ bis zur Erlangung der selbstständigen Wirtschaftlichkeit einen Betrag in von EUR 200.000,- nach und nach bereitzustellen. Die Antragstellerin hat damit glaubhaft gemacht, dass sie auch nach der Änderung in der Gesellschafterstruktur die finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms erfüllt.

Der Bestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G wird daher unter den geänderten Eigentumsverhältnissen weiterhin entsprochen.

Zu den Voraussetzungen nach §§ 7 bis 9 PrR-G

Die §§ 7 und 8 PrR-G lauten wie folgt:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die Antragstellerin ist eine juristische Person mit Sitz im Inland, ihre aktuellen Eigentümer sind deutsche Staatsbürger, Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Auch nach Durchführung der geplanten Änderung in der Gesellschafterstruktur liegt kein Ausschlussgrund gemäß § 8 PrR-G vor. Die zukünftige Alleingeschafterin ist eine juristische Person mit Sitz im Inland, deren Eigentümer österreichische Staatsbürger sind. Auch hier bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Die geplante Gesellschaftsstruktur entspricht daher den Bestimmungen der §§ 7 bis 8 PrR-G.

Weiters ist zu prüfen, ob die geplante Änderung gegen die Bestimmung des § 9 PrR-G verstößt:

§ 9 PrR-G lautet wie folgt:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft*

zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Im Hinblick auf § 9 Abs. 1 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass die Antragstellerin über keine weitere Hörfunkzulassung verfügt und ihr auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen sind. Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH verfügt selbst über keine Hörfunkzulassung. Nach Durchführung der geplanten Eigentumsänderung hält sie 100 % des Stammkapitals der Antragstellerin, es ist ihr daher gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G das Versorgungsgebiet der Antragstellerin („Innsbruck 103,8 MHz“) zuzurechnen. Darüber hinaus sind ihr keine weiteren analog oder digital terrestrischen Versorgungsgebiete iSd § 9 Abs. 1 PrR-G zuzurechnen.

Es liegt daher keine unzulässige Konstellation iSd § 9 Abs. 1 PrR-G vor.

Im Hinblick auf die § 9 Abs. 2 und 3 PrR-G ist festzuhalten:

Nach Durchführung der geplanten Eigentumsänderung ist die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH Alleingesellschafterin der Antragstellerin. Sie ist überdies Alleingesellschafterin der Radio Event GmbH, welche aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.11.2015, KOA 4.433/15-004, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms „Teins“ verfügt. Die Radio Event GmbH hält überdies eine 20%ige Beteiligung an der U1 Tirol Medien GmbH. Die U1 Tirol Medien GmbH verfügt ihrerseits aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.530/11-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 24.11.2017, KOA 1.530/17-014, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Nordtirol“ für die Dauer von zehn Jahren.

Die Antragstellerin, die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH sowie die Radio Event GmbH bilden somit nach Durchführung der geplanten Eigentumsänderung einen Medienverbund iSd § 9 Abs. 4 PrR-G, da Beteiligungen von mehr als 25 % bestehen. Nicht Teil dieses Medienverbundes ist die U1 Tirol Medien GmbH, da eine Beteiligung von weniger als 25 % iSd § 9 Abs. 4 PrR-G besteht.

Dieser Medienverbund verfügt sodann über eine Zulassung für ein analoges terrestrisches Hörfunkprogramm sowie für ein digitales terrestrisches Fernsehprogramm, welche beide Innsbruck versorgen. Da somit derselbe Ort des Bundesgebietes, nämlich Innsbruck, mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen bzw. mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgt wird, liegt kein § 9 Abs. 3 PrR-G widersprechender Sachverhalt vor. Weiters erreichen die dem Medienverbund zurechenbaren analogen Versorgungsgebiete die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei Weitem nicht.

Den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G wird daher auch nach Durchführung der geplanten Änderung in der Gesellschafterstruktur der Antragstellerin entsprochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Feststellung nicht von der Verpflichtung nach § 22 Abs. 4 PrR-G entbindet, zukünftige durchgeführte Änderungen in den Eigentumsverhältnissen, einschließlich der gegenständlich geplanten Änderung, unverzüglich, spätestens

aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.547/17-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. Dezember 2017

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

T-Rock GmbH, Eduard-Bodem-Gasse 5, 6020 Innsbruck, **amtssigniert per E-Mail an mail@t-rock.at**